

***Welches sind die wichtigsten  
Konsequenzen des GeolG und was  
bedeuten diese für die Partner in Bezug  
auf ihre Aufgaben?***

**Moderator: Fridolin Wicki**

**Referent: Sigi Heggli**

# Hauptthemen des Workshops

- Übersicht Stand der Arbeiten, Zeitplan, Struktur
- Konsequenzen für Umsetzung allgemeiner Teil (nicht Fachteile), speziell GeoIV

# Erwartete Resultate

- Klärung von Fragen zur Geo IV

# Zusammenfassung der Präsentationen

- Entwurf Leitfaden für die Einführung des GeolG auf deutsch liegt vor
- Geo IV artikelweise durchgegangen

# Zusammenfassung des Verlaufs der Werkstatt (1)

- Teil Zweck, Geltungsbereich, Begriffe:
- Begriffe, Grundsätze klar
- GBDK definiert abschliessend Datensätze

# Zusammenfassung des Verlaufs der Werkstatt (2)

- Teil Anforderungen:
- Übergangsfrist auf CH1903+ / LV95
- Mind. 1 Geodatenmodell pro Datensatz
- Übergangsfrist für Anpassung Daten- und Darstellungsmodelle, Metadaten. Fachstellen Kantone sollten abwarten bis Fachstelle Bund handelt
- Wieso gibt es keine Fristen für den Bund ? Nicht formell, jedoch Verpflichtung für GKG, Interesse Resultate zu erzielen.
- Metadaten: Verweis auf bestehende Normen, keine anderen Vorgaben
- Priorisierung nicht wie INSPIRE, aber über ÖREBK-V

# Zusammenfassung des Verlaufs der Werkstatt (3)

- Teil Erheben, Nachführen, Verwalten:
- Zuständigkeitsregelung für Datensätze GDBK zwischen Kanton und Gemeinden festlegen
- Verpflichtung Datensätze zu erheben und aufzuarbeiten (Sache Fachgesetzgebung)
- Keine Auflage an Kantone kantonale Geobasisdatenkataloge zu erstellen
- Historisierung: Heutige Lösung reicht (Übergangsfrist beachten). Nicht zwingend digital. Gibt es Empfehlungen ? Nicht vorgesehen.
- Archivierung: Übergangsfrist beachten. Wie weit zurück ? Ab Inkraftsetzung des Gesetzes. Auflagen Fachgesetze beachten.

# Zusammenfassung des Verlaufs der Werkstatt (4)

- Teil Zugang, Nutzung:
- Abrufverfahren: Darstellungsdienst + Download Dienst
- Zuständige Stellen müssen Dienste zur Verfügung stellen (Gemeinden, Koordinationsaufgabe)
- Liste der Dienste nicht abschliessend, Art. 38 beschreibt Geodienste von nationalem Interesse
- Regelung der pauschalen Abgeltung (Aufgabe für e-geo). Notwendigkeit oder Verzicht ist politische Frage.
- Kommerzielle Nutzung der Daten regeln
- Gebühren nur für GBD des Bundes geregelt. Neue Gebühren VO swisstopo Mitte 08. Harmonisierung der Tarifierungsgrundsätze rechtzeitig angehen, Versuch einer freiwilligen Einigung bei AV.

# Zusammenfassung des Verlaufs der Werkstatt (5)

- Teil ÖREBK-V, Zuständigkeiten:
- Details liegen noch nicht vor
- Welche Übergangsfrist gilt ? 3 Jahre nach Inkraftsetzung des relevanten Teils. 2 Termine.
- Organisation und Führung des ÖREBK Sache der Kantone. Enthält nur Subset GBD des Bundesrechts, allenfalls kantonal erweitert.
- Verursacherprinzip bei Eintrag in ÖREBK
- Keine Konkretisierung bei Ausbildung und Forschung
- Wer regelt Zugangseinschränkungen ? Für den Datensatz zuständige Stelle.
- Einheitliche Lösung Zugang für Werkleitungen. Sache Kantone falls GBD des Kantons.

# Zusammenfassung des Verlaufs der Werkstatt (6)

- **Schlussbestimmungen:**
  - Gebühren Bund: 12 Jahre (1.7.2020)
  - Zeitplan ÖREBK: → ÖREBKV
  - Anpassung Gesetzgebung Kantone: 3 Jahre (1.7.2011)
  - Anpassung Geobasisdatensätze: 5 Jahre (1.7.2013) ab Vorliegen Fachgesetzgebung
  - Bezugsrahmen Referenzdaten: 31.12.2016  
Bezugsrahmen Geobasisdaten: 31.12.2020

# Zusammenfassung des Verlaufs der Werkstatt (7)

- **Allgemeine Fragen:**
- Flächendeckender Datenbedarf heute wie angehen ? Heute keine Lösungsempfehlung. Heutige Geoportale. Gibt es heute Übersichten ?
- GeoIG/GeoIV regelt nur GBD des Bundesrechts. Übrige Koordination beruht auf Freiwilligkeit, allenfalls Koordination über Normierung und Fachinformationsgemeinschaften.

# Schlussfolgerung

- Zahlreiche Auslegungsfragen Geo IV geklärt, sicher nicht abschliessend
- Umsetzung auf Stufe Kantone ist eine grosse Herausforderung. Weitere Fragen werden kommen.
- Gemeinsame Gespräche sind weiterhin notwendig.